

Satzung des Sportzentrum Ohrstedt e. V.

A - Name und Zweck

§1

Der Verein ist unter dem Namen „Sportzentrum Ohrstedt e. V.“ im Vereinsregister eingetragen.
Der Einzugsbereich erstreckt sich überwiegend auf die Gemeinden Ahrenviöl, Ahrenviölfeld, Immenstedt, Oster-Ohrstedt, Schwesing und Wester-Ohrstedt.

Der Sitz des Vereins ist 25885 Oster-Ohrstedt.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Der Verein betreibt Jugendpflege und ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und neutral.

§2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Breitensports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Das abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
- b) Die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebs;
- c) Den Aufbau eines umfassenden Trainings – und Übungsprogramm für alle Bereiche des Breitensports;
- d) Die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
- e) Die Beteiligung an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen.

§3

Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, dies gilt auch bei Ausscheiden bzw. Auflösung des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen an die Vorstandsmitglieder ist erlaubt, soweit diese Zahlungen nicht unangemessen hoch sind und die steuerlichen Freibeträge gem. § 3 Nr. 26a EStG nicht überschritten werden.

Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt über die Höhe der Vergütung zu entscheiden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die folgenden sechs Gemeinden zu gleichen Teilen: Ahrenviöl, Ahrenviölfeld, Immenstedt, Oster-Ohrstedt, Schwesing und Wester-Ohrstedt. Das Vermögen soll unmittelbar und darf ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet werden.

B – Vorstand/Verwaltung

§6

Organe des Vereins sind

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem Kassenwart/der Kassenwartin
4. dem Schriftwart/der Schriftwartin
5. zwei Beisitzern/zwei Beisitzerinnen
6. dem Jugendwart/der Jugendwartin

Es wird ein technischer Ausschuss gebildet, der aus allen Spartenleitern besteht. Der technische Ausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden und der Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Dem Vorstand obliegen die laufende Geschäftsführung, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

Der erweiterte Vorstand ist berechtigt, in Sonderfällen (große Veranstaltungen) Vergütungen zu bewilligen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind; der Vorstand entscheidet durch Stimmenmehrheit.

§7

Die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist gestattet.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl scheidern aus der/die 1. Vorsitzende, der Schriftführer/die Schriftführerin und der 1. Beisitzer/die 1. Beisitzerin. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl scheidern aus der/die 2. Vorsitzende, der Kassenwart/die Kassenwartin, der 2. Beisitzer/die 2. Beisitzerin.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes innerhalb seiner Amtszeit aus, so steht dem verbleibenden Vorstand das Recht zu, sich bis zur nächsten Hauptversammlung selbstständig zu ergänzen.

§8

Der Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen ein, wenn ihm dieses gemäß der Geschäftslage erforderlich erscheint oder wenn zwei Mitglieder des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes dieses beantragt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von drei Stimmberechtigten erforderlich. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

Ist er verhindert, so vertritt ihn der Stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Die jährlich abzuhaltende Hauptversammlung findet möglichst im I. Quartal des Jahres statt.

Die Hauptversammlung ist zuständig

1. Für die Wahl des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes,
2. für die Wahl von zwei Kassenprüfern,
3. für die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
4. für die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
5. für die Beschlussfassung über geplante Veranstaltungen,
6. Änderungen der Mitgliedsbeiträge,
7. Genehmigung des Haushaltsplanes,
8. für die Änderung der Satzung,
9. für die Entscheidung über einen Aufnahmeantrag, der vom Vorstand abgelehnt ist,
10. für den Ausschluss von Mitgliedern,
11. für die Auflösung des Vereins,
12. Beschlussfassung über Anträge an die Hauptversammlung.

Außerordentliche Hauptversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder mindestens 25% der Vereinsmitglieder eine solche schriftlich beantragen. Sie muss innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrages einberufen werden.

Die Jahreshauptversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen durch Aushang im Vereinsheim/Sporthalle einzuladen.

Die Tagesordnung wird mit Einladung bekannt gegeben.

Anträge für die Hauptversammlung sind eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Dringlichkeitsanträge sind bis zur Eröffnung der Jahreshauptversammlung schriftlich in Form eines Briefes einzureichen und können mit $\frac{1}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung auf dieser Hauptversammlung gelangen.

Muss eine Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit vertagt werden, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die schon eine halbe Stunde nach der Vertagung der ersten Versammlung stattfinden darf. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sämtliche Beschlüsse, mit Ausnahme der auf Abänderung der Satzung, Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins gerichteten, werden durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Änderung der Satzung, mit Ausnahme der §2 und §9, kann nur durch $\frac{1}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Auflösung gem. §5 nur durch $\frac{1}{4}$ Mehrheit sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.

Zur Abänderung des Vereinszwecks (§2) und des §9 ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder nötig. Diese ist nötigenfalls schriftlich einzuholen. (§§32 und 33 BGB)

Der Vorstand wird durch einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gewählt.

Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl.

Erhält keines der zu wählenden Mitglieder die Stimmmehrheit, so findet unter den beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

C – Mitgliedschaft

§10

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. Fördernden Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.

§11

Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag notwendig. Über diesen entscheidet der Vorstand, der bei seiner Entscheidung etwa gegen die Aufnahme erhobene Einwendungen zu berücksichtigen hat. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung einberufen werden.

§12

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann jederzeit zum Schluss eines Quartals erfolgen. Er ist mit einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§13

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn das Mitglied:

1. die Interessen des Vereins gröblich verletzt oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich schädigt.
2. trotz dreimaliger Mahnung seine Beiträge nicht entrichtet.

Der Ausschluss kann vom Vorstand oder schriftlich von fünf aktiven Mitgliedern beantragt werden. Zu dem Antrag ist das betroffene Mitglied zu hören.

Der Ausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des erweiterten Vorstandes, andernfalls durch die Mitgliederversammlung.

Vor der Beschlussfassung über den Antrag, insbesondere vor der Einberufung einer Mitgliederversammlung zu diesem Zweck, hat der Vorstand das betreffende Mitglied zum freiwilligen Austritt aufzufordern.

Der Ausschluss ist gerichtlich anfechtbar. Mit dem Ausschluss verliert das Mitglied alle Rechte und Ansprüche.

§14

Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, an Jahreshauptversammlungen teilzunehmen; stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres.

Die Wahl in den Vorstand bzw. in den technischen Ausschuss setzt die Vollendung des 18. Lebensjahres voraus; dies gilt nicht für die Jugendwartin bzw. Jugendwart. Bei Minderjährigkeit der Jugendwartin / des Jugendwartes ist die Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters für die Wahl in den Vorstand notwendig.

D – Beiträge

§15

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge; die Beiträge sind Bringschulden und werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Der Verein erhebt von neuen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr; die Beiträge sind Bringschulden und werden von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Beiträge sind vierteljährlich durch Einzugsermächtigung zu entrichten.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand Überweisungen oder Barzahlungen zulassen.

Über Anträge auf Stundung, Ermäßigungen oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand auf schriftliche Anträge hin in einer Sitzung mit einfacher Mehrheit.

Mit schriftlichem Nachweis erhalten Schüler, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende sowie Praktikanten und arbeitslose Jugendliche ohne Ausbildung nach Vollendung des 19. Lebensjahres eine Beitragsermäßigung maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Sie zahlen einen Beitrag in Höhe des Beitrages für Jugendliche.

E – Verbandszugehörigkeit

§16

Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und des Deutschen Turnverbandes.

Über die Zugehörigkeit zu anderen Verbänden, deren Sportarten innerhalb der Abteilungen des Vereins repräsentiert werden, entscheidet der Vorstand.

F – Sonstige Bestimmungen

§17

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Geldbeträge.

§18

Der Verein ist berechtigt die entstandenen Gewinne eines laufenden Geschäftsjahres teilweise für die Ansparung einer Rücklage zur Investition eines neuen Vereinsbusses anzulegen.

§19

Der Vereinsbus darf für mildtätige oder kirchliche Einrichtungen unentgeltlich oder teilentgeltlich zur Nutzung an Dritte überlassen werden.

Diese Neufassung tritt an die Stelle der Vereinssatzung vom 25.03.2013.

Oster-Ohrstedt, 08.03.2016



(1. Vorsitzender Helge Hansen)



(Kassenwartin Maria Hansen)